



1 Denkmaleigenschaften verkannt



2 Schon hingegenommen ?



3 Denkmaleigenschaften verkannt



4 Bereits hingegenommen !



5 und 6 Widerspruchslos hingegenommen

**Bilanz 2015 - Fortschreibung bis 31.12.2016 -
zum Konzept Denkmalschutz und Denkmalpflege 2020 in Bayern**

Dr. Dieter Martin

Ltd. Akad. Dir. i. R.
ehemals Direktoriumsmitglied des Landesamts für Denkmalpflege und
Fachvertreter Management und Recht der Denkmalpflege
an der Universität Bamberg

Michelsberg 2, 96049 Bamberg

25. Juli 2015 / 31.12.2016

Bilanz 2015 - Fortschreibung zum 31.12.2016 - zum Konzept Denkmalschutz und Denkmalpflege 2020 in Bayern¹

Unter dem Titel Denkmalschutz und Denkmalpflege 2020 „Bewahren durch Erklären und Unterstützen“ haben im März 2015 der Bayerische Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generalkonservator des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ein „Konzept“ vorgestellt. Es wurde im Juli 2015 in den „Denkmalpflege-Themen“ Nr. 6 vom Landesamt veröffentlicht.²

Vorbemerkung zur Fortschreibung der Bilanz zum 31. Dezember 2016

Einzelnen Positionen des Zukunftskonzepts 2020 des Landesamtes wurde im Juli 2015 zunächst eine Bilanz zum Stand 2015 gegenübergestellt. Nach einem Jahr der „Bewährung“ des Konzepts wird hiermit die Fortschreibung der Bilanz zum 31. 12. 2016 vorgelegt; die Bilanz fällt gemischt aus. Im Folgenden können einige Schritte der beiden genannten Behörden verzeichnet werden, welche allerdings eher marginal bleiben. Am Ende dieser Vorbemerkung 2016 findet sich erstmals ein Auszug aus dem Abschlussbericht des Modellversuchs Denkmalpflege 2007 bis 2011 (MVD).

Das mittlerweile auch als Hochglanzbroschüre erschienene Konzept Denkmalpflege 2020 hat erste Früchte getragen. U.a. hat das Landesamt auf seiner Internetseite weitere Materialien zur Bodendenkmalpflege veröffentlicht (z.B. Kriterien für die Vermutung von Bodendenkmälern, Standards zur Durchführung geophysikalischer Prospektion in der Archäologie in Bayern (2016), Dokumentationsvorgaben für lineare Projekte (2016). Das Staatsministerium hat im März 2016 eine Dienstanweisung zu einigen Fragen des Verwaltungsverfahrens für Bodendenkmäler

¹ Fotos Titelseite: 1 Grüning, 2 Stadt München, 3 – 6 Martin. Zu 1 siehe Studie Denkmaleigenschaften des Münchner Hauptbahnhofs download unter http://www.denkmal.netzwerk-heimat.de/index.php/menueeintrag/index/id/10/seite_id/1684 ; zu 2 siehe Pfeil in Denkmalpflegeinformationen März 2016 download unter <http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/publikationswesen/publikationen/00067/index.php> ; zu 3 und 4 Quartier an der Stadtmauer Bamberg siehe http://www.denkmal.netzwerk-heimat.de/index.php/menueeintrag/index/id/17/seite_id/1801/parameter/YToxOntzOjE1OjJzZWl0ZW5fcGVyX3RlaWwiO2k6MTA7fQ%3D%3D., zu 5 und 6 Dominikanerbau Bamberg (Leverkusener Türe) siehe Fischer, Ein Glasportal zur Wissenschaft, Schöner Heimat 2016 Heft 1.

² Download unter <http://www.blfd.bayern.de/> .

erlassen. In der Schriftenreihe des Landesamtes sind seit 2015 erschienen: Die Innklöster Gars und Au. Baugeschichte und Instandsetzung, 2016, und die erwähnten Kriterien für die Vermutung von Bodendenkmälern, 2016. In den Denkmalpflegeinformationen vom März 2016 findet sich ein Bericht „Eine neuer Hauptbahnhof für München“; die neue Studie über die Denkmaleigenschaften des Hauptbahnhofs (im Denkmalnetz³) wird dabei geflissentlich übersehen. Weitere Einzelheiten siehe unten.

Von den Aktivitäten der beiden Behörden nur indirekt beeinflusst wurden mehrere bemerkenswerte Entscheidungen von bayerischen **Obergerichten**. Immerhin sind aufgrund privater Initiative mehrere Publikationen zum Denkmalrecht entstanden (Kommentar zum Denkmalschutzgesetz in 7. Auflage, Monographie zur Zumutbarkeit im Denkmalrecht⁴) und das Portal Denkmalrecht in Deutschland des Denkmalnetzes Bayern⁵ ist wesentlich zur größten Deutschen Datenbank zu Denkmalschutz und Denkmalpflege ausgebaut worden.

Im Konzept fehlen übrigens Hinweise und Rückkoppelungen auf den **"Modellversuch** zur Qualitätssicherung und Verfahrensbeschleunigung in der praktischen Denkmalpflege" (**MVD**), der auf einen Beschluss des Bayerischen Landtags vom 7. März 2007 zurück ging und dessen Abschlussbericht unter dem 17. März 2011 vorgelegt wurde, ohne dass er von den beteiligten Behörden publiziert worden wäre. Das Denkmalnetz hat ihn mittlerweile online gestellt.⁶ Auf eine Gegenüberstellung von Abschlussbericht und Konzept 2020 wurde hier verzichtet; eine oberflächliche Prüfung zeigt, dass nach wie vor wohl manche Defizite bestehen, denen auch im Konzept 2020 nicht Rechnung getragen wird. Nachfolgend ein Auszug aus dem Abschlussbericht:

Aus der Übersicht über die Ergebnisse des Modellversuchs (März 2011):

1. Bereits laufende oder schon durchgeführte Maßnahmen (März 2011)

- 1.1 Umfrage bei den beteiligten Partnerbehörden zur Beschaffung zuverlässiger Daten und Informationen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege im aktuellen Zustand;
- 1.2 Umfrage zu den Themenbereichen Barrierefreiheit, Brandschutz, Energienutzung bzw. Energieeinsparung in Baudenkmalern, Revitalisierung historischer Bausubstanz, demographische Entwicklung und Baudenkmal sowie Konflikte zwischen Bodendenkmalpflege und Planungsvorhaben;
- 1.3 Reform des Zuschusswesens mit den dazu gehörenden Verwaltungsverfahren;
- 1.4 Auskünfte über die Organisationsstruktur und die Ausstattung der UDSchB;
- 1.5 Übersicht über die Fortbildungsmöglichkeiten
- 1.6 die Veröffentlichung eines Katalogs regelmäßig abrufbarer Dienstleistungen;
- 1.7 Reform des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der steuerlichen Grundlagenbescheinigungen beim BLfD;
- 1.8 die Prüfung, ob die Denkmaleigenschaft von Objekten beim Abschluss notarieller Kaufverträge formell berücksichtigt werden kann. Die Prüfung führte zu einem negativen Ergebnis.

³ Download unter http://www.denkmal.netzwerk-heimat.de/index.php/menueeintrag/index/id/10/seite_id/1684 .

⁴ Von der Vollzugsanweisung des Staatsministeriums vom 9.3.2016 immerhin als „grundlegende Hilfestellung bei Rechtsfragen für die Praxis“ anerkannt. Das Staatsministerium stellte „jeder Höheren und Unteren Denkmalschutzbehörde als Serviceleistung kostenfrei je ein Exemplar zur Verfügung, um eine flächendeckende Verbreitung auch im Sinne einer Qualitätssicherung für die tägliche Arbeit der Denkmalschutzbehörden zu gewährleisten“.

⁵ Im Internet: <http://recht.denkmalnetzbayern.de/> .

⁶ In Denkmalrecht in Deutschland unter 5.1 Bayern Abschlussbericht und Anschreiben des Ministeriums - <http://recht.denkmalnetzbayern.de/> .

1.9 die Herausgabe von zwei Informationsbroschüren in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer und der Ingenieurekammer-Bau (Baumaßnahmen an Baudenkmalern; Fördermöglichkeiten) sowie im als Beitrag zur Förderung des Denkmaltourismus die Herausgabe des populären Buches Genuss mit Geschichte über Gaststätten, die unter Denkmalschutz stehen.

1.10 die intensivierete Auseinandersetzung mit der Nachkriegsarchitektur unter Heranziehung der umfangreichen Vorarbeiten. Eine entsprechende Publikation ist für 2011 geplant, um die Vermittlung dieser unzureichend akzeptierten Denkmalgattung zu erleichtern.

1.11 die Reform des Entschädigungsfonds-Verfahrens.

1.12 die Unterstützung des Ehrenamts in der Bodendenkmalpflege.

2. Beschlussvorschläge für den Bayerischen Landtag

2.1 Die **Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert**, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes in folgenden Punkten zu erarbeiten:

2.1.1 Regelung des Eigentums an archäologischem Fundgut.

2.1.2 Regelung des Einsatzes elektronischer Geräte für die Suche nach Bodendenkmälern (z.B. Metalldetektoren) entsprechend dem Bundesgesetz von 2002.

2.1.3 Harmonisierung des DSchG mit Art. 73 BayBO: Das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren ist bei Baumaßnahmen des Staates an Denkmälern entbehrlich und kann entfallen, wenn die jeweilige Gemeinde und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dagegen keine Einwände erheben.

2.2 Der **Bayerische Landtag wird gebeten**, den Beschluss vom 11.07.1978 / 20.09.1978 zu erneuern. Dieser Beschluss soll durch eine eindeutige Regelung zum Benehmensverfahren bei der Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste, zum Verfahren bei der Streichung von Denkmälern aus der Denkmalliste und zu den Zuständigkeiten des Landesdenkmalrats im Rahmen dieser Verfahren ergänzt werden.

2.3 Die **Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert**, die Vorschriften zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes in Form einer neuen Bekanntmachung zeitnah aktualisieren zu lassen.

2.3.1 bis 2.3.3 Verfahren der Sprechstage

2.3.4 Leistungsfähigen Unteren Denkmalschutzbehörden kann die eigenständige Behandlung von regionaltypischen Regelfällen überlassen werden, sofern dies im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege geschieht. Einzelheiten sollen in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Unteren Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde geregelt werden.

2.3.5 Die Gutachten des Landesamts für Denkmalpflege sollen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bauherrn spätestens vier Wochen nach der Erstbesprechung eines Antrags bzw. eines Falls vorliegen. ...

2.3.6 Die Denkmaleigentümer bzw. Antragsteller sollen regelmäßig von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder vom Landesamt für Denkmalpflege über den Stand und die voraussichtliche Dauer der Fall-Behandlung und der Förderverfahren unterrichtet werden.

2.3.7 Instandsetzungs-, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmalern im Aufgabenbereich der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der staatlichen Bauverwaltung

2.3.8 Einbeziehung der Querschnittsreferate und Fachdisziplinen der Fachbehörde

2.3.9 Vorbereitung von Ortseinsichten

2.3.10 Zugang der Unteren Denkmalschutzbehörden auf die Daten des Fachinformationssystems (FIS) des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu den Bodendenkmälern

2.3.11 Klärung des Vorhandenseins von Bodendenkmälern vor bodenöffnenden Maßnahmen

2.3.12 Zeitstellung der Bodendenkmäler: Art. 1 Abs. 4 DSchG sollte angepasst werden.

- 2.3.13 Bodendenkmal-Verdachtsflächen: Nach dem Vorbild im Bereich des Straßenbaus sollte ein Kriterien- bzw. Fallgruppenkatalog für verschiedene Verdachtsgrade und die daraus resultierenden Folgen eingeführt werden.
- 2.3.14 Finanzierung von Voruntersuchungen in Bodendenkmal-Verdachtsflächen
- 2.3.15 Finanzierung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen allgemein
- 2.3.16 Steuerliche Abschreibung der Kosten bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen: Im Rahmen einer Bundesratsinitiative sollte beantragt werden, die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung von Kosten bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen zu schaffen.
- 2.3.17 Bei allen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

3. Empfehlungen

3.1 Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird gebeten,

- a) mit Hilfe des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ein praxisnahes, bürgerfreundliches Konzept zur Information und Fortbildung aller an denkmalpflegerischen Projekten Beteiligten (z. B. Bauherren, Fachleute, Firmen) zu entwickeln und zu realisieren. Dem Aspekt der Bodendenkmalpflege ist dabei angemessene Aufmerksamkeit zu schenken;
- b) die berufsständischen Vertretungen zur Herausgabe denkmalfachlichen Informationsmaterials in Zusammenarbeit mit dem BLfD aufzufordern;
- c) sowie die Entwicklung berufsständischer Empfehlungen zur angemessenen Honorierung der Fachleute in der Denkmalpflege (Architekten, Ingenieure, Restauratoren u.a.) und deren Respektierung anzuregen.

3.2 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird beauftragt,

- a) zu ermitteln, welche Defizite es in der Fortbildung der staatlichen Denkmalpfleger sowie der in diesem Bereich regelmäßig tätigen Fachleute gibt;
- b) die Netzwerkarbeit mit den betroffenen Kammern und Verbänden zu intensivieren;
- c) ein ständig aktualisiertes Kompendium des angewandten Fachwissens im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege („Handbuch der Denkmalpflege“) herauszugeben und sowohl im Internet als auch im Buchhandel anzubieten; externe Fachleute sind nach Möglichkeit an der Ausarbeitung zu beteiligen;
- d) verbindliche Standards, insbesondere für die qualifizierte Vorbereitung von Instandsetzungs- und Restaurierungsprojekten sowie die Dokumentation der Denkmäler vor, während und nach der Durchführung von Maßnahmen zu definieren, zu veröffentlichen, regelmäßig zu aktualisieren sowie deren Beachtung im Einzelfall zu kontrollieren;
- e) regelmäßig Musterprojekte und Msterdokumentationen zu veröffentlichen sowie durch geeignete Medien über informative Negativbeispiele zu berichten;
- f) einen didaktisch orientierten Arbeitsschwerpunkt zur Vermittlung denkmalpflegerischer Grundsätze an Schulen und in der breiten Öffentlichkeit einzurichten.

Bilanz zum Konzept 2020: Zu 1. Einleitung

Das Konzept 2020 ist eine politische Willenserklärung („Strategiepapier“) des zuständigen Ministeriums auf der Grundlage ausgewählten bayerischen Zahlenmaterials und alter und neuer Zielvorgaben (sog. Maximen). Die Behauptung, Denkmalschutz und Denkmalpflege seien „tragende Säulen der Politik des Freistaates Bayern“⁷ wird durch die Praxis nicht bestätigt.

Ergänzung Dezember 2016: Auch in dem Jahr seit Veröffentlichung des Konzepts sind kaum positive Entwicklungen oder Fortschreibungen zu verzeichnen.

Missverständlich sind die „grundsätzlichen Maximen“:⁸ „keine Ausweitung des gesetzlichen Schutzniveaus“ und „keine Ausweitung des gesetzlichen Schutzzumfangs“; denn sie würden u.a. die angekündigte Einführung eines Schatzregals und die längst überfällige Einführung der Erhaltungspflicht für Bodendenkmäler von vorneherein ausschließen.

Ergänzung Dezember 2016: Abzuwarten bleibt, wie das Ministerium auf die Frage der Landesrechtsanwaltschaft reagiert⁹: „Ob der Landesgesetzgeber dieses Urteil (BayVGH vom 22.4.2016) zum Anlass nehmen wird, sich zur Frage des „einzeldenkmalfreien Ensembles“ neu oder klarstellend zu äußern, bleibt abzuwarten.“

Nota bene: Seit längerer Zeit sind die Defizite des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes aufgelistet, sie sind nicht ansatzweise abgearbeitet; nachfolgend eine Übersicht über Defizite beim Recht der Bodendenkmäler:

⁷ Seite 13.

⁸ Seite 13.

⁹ http://www.landesanwaltschaft.bayern.de/entscheidungen/bauplanung_bauordnung/

Defizite Bayerisches Denkmalschutzgesetz – Bodendenkmäler – 2015/2016			
Artikel	Regelungsgegenstand	Muster z.B.	Bewertung
1 Abs. 1	Erweiterung des Begriffs		+
	- auch Reste von Menschen	2 II ST	+
	- auch Spuren von Menschen	2 II ST	+
	- auch Reste der Erdgeschichte	19 HE, 2 V BE	-
	- Verzicht auf Einschränkung „aus vergangener Zeit“, Beibehaltung „geschichtliche Bedeutung“	Alle anderen Gesetze	+
1 Abs. 4	Verzicht auf Einschränkung „in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit“	Alle anderen Gesetze	+
II. Abschnitt	Erweiterung des Abschnitts auf alle Denkmalarten	Alle anderen Gesetze	+
4 Abs. 1	Erhaltungspflicht für alle Denkmalarten	Alle anderen Gesetze	+
6	Neue Überschrift: Erlaubnispflicht und Zusammenfassung aller Erlaubnistatbestände	14 ST, 12 SN usw.	+
6 Abs. 2	Einführung des Begriffs "Denkmalverträglichkeit" und Anpassung für alle Denkmalarten	Ansätze 13 IV RP, 11 III, IV BE, 14 IX ST usw.	+
III. Abschnitt	Neue Überschrift: Besondere Vorschriften für Bodendenkmäler	z.B. 3. Abschn. RP	+
7 Abs. 1 u. 4	Alle Erlaubnispflichten in Art. 6 (neu) zusammenführen	z.B. BE	+
7 Abs. 2	Grabungsschutzgebiete - neue Zuständigkeit - in alle Bauleitpläne einbringen	z.B. 22 BW, 22 SN	+
7 Abs. neu	Neu: Archäologische Reservate	z.B. 23 SN	+/-
7 Abs. neu	Neu: bundeseinheitliches (!) Schatzregal	Ansätze in den anderen Gesetzen	+/-
V. Abschnitt	Verfahren		
15 Abs. 2	Anhörungspflicht (statt "soll")	Alle anderen Gesetze, zum Teil "Einvernehmen"	+
15 Abs. neu	Veranlasserprinzip bei allen Eingriffen Notwendige Elemente a) - Gewährleistung der Denkmalverträglichkeit b) - Umfang: Untersuchung, Durchführung, Dokumentation c) - Erfüllung selbst oder durch Beauftragte d) - Ausschluss unverhältnismäßiger Belastungen (statt Zumutbarkeit)	Unzulängliche Ansätze in allen dt. Gesetzen. NEU 2016: in der Vollzugsanweisung vom 9.3.2016 Hinweise zur Durchsetzung im Verwaltungsverfahren	+/-
20	Neu: Ausgleichspflicht	Vorgabe Bundesverfassungsgericht 1999	+

Legende: Abkürzungen : BW Baden-Württemberg, BE Berlin, HE Hessen, RP Rheinland-Pfalz, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt; **Bewertung**: + empfohlen bzw. notwendig, +/- möglich, - nicht empfohlen

Zu 2. Denkmalliste, Denkmalbegriff

Das bayerische System der Unterschutzstellung hat sich in der Tat bewährt. Nicht bewährt sind die Ausgestaltung des Schutzes und die Praxis:

Zu 2.1 Denkmalliste

Bewegliche Denkmäler: Zu bilanzieren ist allerdings, dass in Bayern bewegliche Denkmäler wie z.B. alle archäologischen Funde auch im Jahr 2015 nicht kraft Gesetzes unter Schutz stehen, sondern jeweils ein aufwändiger Verwaltungsakt des Landesamtes erforderlich ist. Im Gegensatz zur bayerischen Rechtslage stehen z.B. nach den insoweit wesentlich offeneren Gesetzen anderer Bundesländer alle beweglichen Denkmäler *ipsa lege* unter Schutz (etwa § 3 Abs. 1 DSchGBrbg; im konstitutiven System in NRW stehen die beweglichen Bodendenkmäler nach § 3 DSchGNW unabhängig von der Eintragung unter dem Schutz der §§ 13 bis 19). Dieses vom Konzept nicht thematisierte gesetzliche Desiderat erklärt die nicht akzeptable Zahl von lediglich 132 (!) unter Schutz gestellten beweglichen Denkmälern in Bayern (Seite 14) und das Aussparen von Zuständigkeiten für diese Denkmälergruppe im Organigramm des BLfD.

Internet: Positiv zu vermerken sind aktueller Standard und Zugänglichkeit des Denkmal-Atlas-Bayern (früher BayernViewer). Bundesweit einmalig und hier ebenfalls positiv zu bewerten ist übrigens die bayernweite systematische Überprüfung der Denkmalliste im Rahmen der sog. Nachqualifizierung; die anderen Bundesländer behelfen sich weiterhin mit ihren unveränderten Ersteintragungen. Allerdings wünscht man sich für die Praxis eine Erklärung des Wortes „nachqualifiziert“ und eine Angabe deren Zeitpunkts in der Denkmalliste und im Denkmal-Atlas. Am Beispiel des Baudenkmals Michelsberg 2 in Bamberg ist zudem zu bilanzieren, dass weder dessen Zugehörigkeit zu dem Straßenensemble Michelsberg und Michelsberger Straße noch zum Ensemble bzw. zum Nähebereich Klosteranlage Michelsberg und Aufseesianum angesprochen werden. Ein Beispiel statt ungezählter.

Denkmalzahlen: Die nackten Zahlen über die Eintragungen in der Denkmalliste (Seite 14) dürfen nicht über die nicht erfassten Bestände hinwegtäuschen, die sich bei korrekter Auslegung und Umsetzung des Denkmalbegriffs des BayDSchG ergeben würden. Die Zahlen der Eintragungen geben nur den Erkenntnisstand des Münchner Landesamtes und der Praxis infolge der selbst auferlegten Beschränkungen (siehe unten) wieder.

Baudenkmäler: Die Zahl von 109.911 ist relativ, wie ein Vergleich mit den Zahlen Sachsens (ein Drittel der Einwohnerzahl Bayerns, trotzdem 102.000 Baudenkmäler, 2015) nahelegt: Möglich sein sollte auch in Bayern eine korrekte durch die Art. 3 und 141 der Bayerischen Verfassung aufgetragene denkmalfreundlichere Auslegung des Gesetzes und eine entsprechende Handhabung bei der Fortführung der Denkmalliste.

Bodendenkmäler: Die Zahlen sind lt. Konzept um die bereits ausgegrabenen (und damit i.d.R. nicht mehr existenten) Bodendenkmäler bereinigt. Dass es in Bayern nur noch 49.137 (S. 14) unausgegrabene Bodendenkmäler geben soll, ist allein angesichts der im Untergrund der Städte, Dörfer und ausgewiesenen Baudenkmäler (allein über 100.000) vorhandenen Reste völlig unglaubwürdig. Die Wissenschaft ging vor einigen Jahren von einem Faktor zwischen dem Zehn- und Dreissigfachen der Zahl der Baudenkmäler aus. Die ausgegrabenen Bodendenkmäler und damit

sämtliche beweglichen Funde sind in Bayern offenbar zahlenmäßig überhaupt nicht erfasst. Demgegenüber sind nach dem bekanntlich unzulänglichen konstitutiven System in NRW nur 5.200 Bodendenkmäler eingetragen.¹⁰

Ensembles: Auch die im Konzept genannte Zahl von 872 Ensembles liegt weit unter den früher als Ziel ausgegebenen 1000 Ensembles. Tatsächlich entspricht die Zahl – wohl auch infolge der durch Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG vorgeschriebenen höchst verwaltungsaufwändigen Beteiligung des Landesdenkmalrats - nicht den Vorgaben des BayDSchG. Nach Art. 1 Abs. 3 gehören dazu Mehrheiten von baulichen Anlagen, wenn das Orts- Platz- oder Straßenbild insgesamt erhaltenswürdig ist. Die weite Definition lässt auf tausende entsprechender Anlagen schließen. Bereits eine oberflächliche Analyse der aktuellen Denkmalliste zeigt das Fehlen der überwiegenden Zahl der bayerischen Ensembles in der Denkmalliste mit den entsprechenden Folgen bei der Information der Eigentümer und beim Vollzug des Gesetzes. Beispiel ist die ausschließliche Ausweisung eines Gesamtensembles Altstadt Bamberg, aber das Fehlen der vielen anderen Ensembles in der Stadt. Die Praxis missachtet völlig die nicht seltene Überlagerung von Ensembles, also von kleineren Gebäudegruppen, Straßenensembles, Großensembles usw. Infolgedessen werden den Betroffenen u.a. die Segnungen der Steuervorteile und der EnEV 2014 (§ 2 Abs. 5) auch bei sog. Nichtdenkmälern im Ensemble vorenthalten.

Ergänzungen Dezember 2016 zu den Ensembles: In Sachen des Hauptbahnhofes München und des sog. Quartiers an der Stadtmauer in Bamberg haben sich eklatante Rechts- und Einschätzungslücken hinsichtlich des Ensembleschutzes erwiesen. Auch die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.4.2016 Az.1 B 12.2353 stellt Anforderungen an das Landesamt zu einer qualifizierten Nachqualifizierung der bisherigen rund 890 (Zahl lt. Website des LfD) Ensembles und regt damit schon nach der bisherigen Rechtslage letztlich eine Neupositionierung der bayerischen Denkmalverwaltung zu dem bisher vernachlässigten Rechtskreis an.

Abzuwarten bleibt, wie das Ministerium angesichts seiner Maxime, „keine Ausweitung des gesetzlichen Schutzzumfangs“ auf die Frage der Landesadvokatur reagiert¹¹: „Ob der Landesgesetzgeber dieses Urteil (BayVGH vom 22.4.2016) zum Anlass nehmen wird, sich zur Frage des „einzeldenkmalfreien Ensembles“ neu oder klarstellend zu äußern, bleibt abzuwarten.“ Eine Rechtsänderung mit dem Ziel, nach dem Vorbild anderer Bundesländer auch den Schutz von einzeldenkmalfreien Ensembles zu ermöglichen, würde natürlich die Zahl der Ensembles wesentlich erweitern, eine neue Recherche auslösen und das Landesamt, den Landesdenkmalrat (und die Gerichte) für Jahre stark belasten.

Information der Betroffenen: Das Konzept stellt (Seite 14) das Anliegen der Information der Bürger und der Allgemeinheit heraus. Die Defizite der Denkmalliste werden durch die Veröffentlichung im Internet nicht ausgeglichen. Dies gilt für fehlende Eintragungen u.a. von Einzeldenkmälern und Ensembles sowie für die Fehlinterpretation (z.B. bei Siedlungen, die oft nicht Ensembles, sondern großflächige Einzeldenkmäler sind: Olympiagelände München als einheitliches Baudenkmal). Der Nachqualifizierung sämtlicher Denkmäler in Bayern hätte eine Neuinformation

¹⁰ Angaben Stadt Hürth.

¹¹ http://www.landesadvokatur.bayern.de/entscheidungen/bauplanung_bauordnung/

sämtlicher Betroffenen folgen müssen; die Erstinformation in den Jahren nach 1973 hatte ein entsprechender Landtagsbeschluss verlangt. Nicht zu verkennen ist das Fehlen einer ausreichenden Information aller Eigentümer vom Rechtsstatus ihrer Denkmäler. Im Hinblick auf die Fluktuation der Personen und der Denkmäler genügt eine einmalige Nachricht vor Jahrzehnten nicht; allein die Eintragung im Grundbuch bzw. im Liegenschaftskataster (Hessen) ermöglicht eine dauerhafte individuelle Information.

Zu 2.2 Denkmalbegriff

Die Gesetzesauslegung des Konzepts ist nicht überzeugend. Die Einschränkung „aus vergangener Zeit“ ist aus der politischen Lage beim Erlass des BayDSchG zu verstehen, weil man 1973 unbedingt die nach 1933 entstandenen Denkmäler ausschließen wollte. Andere deutsche Denkmalschutzgesetze kennen die Einschränkung nicht, sondern stellen allein auf das (völlig ausreichende) Kriterium der geschichtlichen Bedeutung ab. Die neuerliche Argumentation des Konzepts soll ersichtlich ausschließlich dazu dienen, jüngere Bauten vom Denkmalschutz auszuschließen. Dies beweisen leider deutlich die Ausführungen zu den den bayerischen Behörden unbequemen Bauten der 1960er und 1970er Jahre und zu Kasernen.

Unter Nr. 2.2.1 werden als umgesetzt lediglich völlig unzureichende Ansätze hinsichtlich „einzelner“ Gebäude mit herausragender Bedeutung genannt; diese Haltung und die Praxis widersprechen eindeutig dem offenen Denkmalbegriff des Gesetzes. Sie sind rechts- und gesetzeswidrig:

Rechtslage

Wie das gesamte deutsche Denkmalrecht kennt auch das BayDSchG keinen elitären Denkmalbegriff. Ausgeschlossen werden nur sog. alltägliche, belanglose, verzichtbare Sachen wie Massenerzeugnisse; keineswegs werden Seltenheit, Erstklassigkeit oder sogar Einmaligkeit verlangt. Allgemein anerkannt ist heute, dass nicht nur Spitzenwerke einer Zeit, eines Stils, einer Entwicklung usw., nicht nur Gebäude von exemplarischem Charakter des Schutzes der Allgemeinheit bedürfen, sondern auch einfachere Anlagen wie ein Handwerker- oder Kleinwohnhaus, weil es Ziel ist, das Geschichtsbild in möglichster Breite zu erhalten (so Eberl in Eberl/Martin, BayDSchG, 6. A. 2007, Erl. 15 zu Art. 1).

Die vom Konzept vorbehaltene „grundsätzliche Bearbeitung“ ist angesichts des längst erreichten breiten Konsenses in Wissenschaft und Praxis aller Bundesländer nicht akzeptabel; die Denkmallisten wären auch in den anderen Ländern nie entstanden, wenn man derart retardierende administrative Verfahrensschritte vorgeschaltet hätte. Völlig überholt und nicht Stand der Wissenschaft sind die Aussagen von Eberl (a.a.O., Erl. 7) zum Olympiastadion und zum Hypohaus in München). Wenn die im Konzept besonders genannten Kasernenanlagen tatsächlich gewissenhaft umfassend geprüft worden wären, hätte sich unzweifelhaft für die meisten der teilweise bis in die letzte Zeit genutzten Anlagen die geschichtliche Bedeutung (Militärgeschichte, Landesverteidigung) ergeben. In Ihrer Denkmalbedeutung stehen sie keineswegs hinter ungezählten eingetragenen einfachen Denkmälern etwa des 19. Jahrhunderts zurück; es dürfen nicht unterschiedliche Maßstäbe angewendet werden. Das gilt z.B. auch für die aktuell durch geplante großflächige Abbrüche gefährdeten ehemaligen US-Anlagen in Bamberg, die in der

Regel keine Ensembles sondern großflächige Einzeldenkmäler sind und kraft Gesetzes auch Zubauten bis in die letzten Jahre (!) umfassen.

Rechtslage

Dem BLfD steht bei der Eintragung aller Denkmäler in die Denkmalliste kein Ermessensspielraum zu. Dass nach Art. 2 die Denkmäler aufgenommen werden „sollen“, ist ein striktes gesetzliches Gebot, von dem nur in begründeten Fällen (z.B. Datenschutz) abgewichen werden darf.

Zu 2.2.2 Geplante Maßnahmen

Die Ausführungen des Konzepts zu der gesetzlichen Einschränkung („aus vergangener Zeit“) sind in sich widersprüchlich. Die genannte Formulierung „älter als 50 Jahre“ und ein geforderter „Mindestabstand von ca. einer Generation“ sind im Prinzip identisch. Das durchschnittliche Gebäralter der Mütter bezeichnet die Dauer einer Generation (Gabler Wirtschaftslexikon). Demgegenüber wollte ein Großteil der Bevölkerung des benachbarten Oberösterreich für Denkmäler ein Alter von mindestens 100 Jahren. Hätte man in den vergangenen Jahrzehnten jeweils den angesprochenen Überblick über die baukulturellen Leistungen des betreffenden Zeitraums zugrunde gelegt, wären die breiten Denkmallisten nie zustande gekommen. Zu hinterfragen sind auch die personellen Ressourcen des Landesamtes hinsichtlich dieser Qualifikation. Mit Spannung darf man deshalb die Veröffentlichung der Ergebnisse der auf Seite 19 genannten grundlegenden Untersuchungen der wichtigsten Gebäude erwarten – denknotwendig können sie allenfalls beispielhaft Objekte aussuchen und bewerten, nicht aber die Daten für die vom Gesetz geforderte breite Darstellung der Denkmäler der 1960er und 1970er Jahre sowie sämtlicher Kasernen liefern. Unakzeptabel ist die Perspektive des Konzepts hinsichtlich eines Zuwachses der „111.201“ (Seite 19) Baudenkmäler um „nicht mehr als 1 %“; dieses bescheidene „Guthaben“ von ca. 1000 Denkmälern ist bei den auf Seite 20 oben genannten 112.084 Baudenkmälern wohl schon eingerechnet.

Zu 3. Baudenkmalpflege

Die Ausführungen des Konzepts entsprechen nicht der tatsächlichen Bedeutung der Arbeit der Abteilung des BLfD und der Unteren Denkmalschutzbehörden.

Ergänzung Dezember 2016: Bauen im Ensemble und im Nähebereich

Wie bayernweit eine Reihe von Fällen beweist, sind weder dem Landesamt für Denkmalpflege noch den unteren Denkmalschutzbehörden die Empfehlungen des Landesdenkmalrats aus dem Jahr 1977 geläufig. Die Empfehlungen des Bayerischen Landesdenkmalrates für Baumaßnahmen innerhalb oder in der Nähe von Ensembles im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie in der Nähe von Einzelbaudenkmälern vom 14. Februar 1977 sind weiterhin aktuell, fachlich nicht überholt und gelten deshalb unverändert zwar nicht als Rechtsvorschriften, aber als Zusammenfassung von Grundsätzen zur Denkmalverträglichkeit weiter; Fundstelle: Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz von Eberl/Martin/Spennemann, 7. Auflage 2016, Anhang 9 und in Denkmalrecht in Deutschland. Ministerium und Landesamt sollten auf eine stärkere Berücksichtigung in der Praxis drängen. Die unübersehbaren Defizite beim Gesetzesvollzug sollten Staatsministerium und Landesamt dazu veranlassen, die

unteren Behörden mit Nachdruck auf die Beachtung der Grundsätze der Denkmalverträglichkeit im Verfahren und die rechtlichen Möglichkeiten bei der Anwendung des Instrumentariums zur Durchsetzung denkmalfachlicher Anforderungen nach Bauordnung und Denkmalschutzgesetz, aber auch bei der Bauleitplanung und Planfeststellung hinweisen.

Zu 3.1. Erneuerbare Energien: Das Konzept erwähnt unter 3.1 die vorbildliche Broschüre des BLfD Solarenergie und Denkmalpflege. Ergänzt wird diese um die nicht erwähnte Beratungsrichtlinie 01 / 2012 Erneuerbare Energien. Diese versteht sich als „eine verbindliche Richtlinie für die Beratungstätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLfD“. Tatsächlich kann diese Richtlinie weder für die Mitarbeiter des BLfD noch für die Unteren Denkmalschutzbehörden verbindlich sein, da nach Art. 6 BayDSchG in jedem Einzelfall eine Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Belange des Einzelfalls notwendig ist. Die Richtlinie hat wohl auch nicht das Verfahren nach Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayDSchG durchlaufen. Die „geplanten Maßnahmen“ kommen nicht zu früh; die ortsrechtlichen Aspekte dürfen nicht vernachlässigt werden.

Völlig ausgespart hat das Konzept den Ausbau der Windenergie und dessen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler. Es drängt sich wohl auf, wichtige Ansätze der bayerischen Rechtsprechung¹² zum Verhältnis von Nutzung der Windenergie und Denkmalschutz entsprechend den Ansätzen des „10 h – Gesetzes“¹³ in die Praxis umzusetzen.

Zu 3.2 Weitere Schwerpunktthemen: Die Auswahl des Konzepts ist nicht reichhaltig. Umgesetzt sind nach Nr. 3.2.1 lediglich eine Beteiligung am Bündnis zum Flächensparen (das denkmaltwendig zu Lasten z.B. von Grundstücken mit Bodendenkmälern, von Parkanlagen und von freizuhaltenen Flächen in der Umgebung von Denkmälern gehen müsste) sowie die Herausgabe des bemerkenswerten Themenheftes 1 zu den Waldlerhäusern (2010). Als geplant wird unter 3.2.2 zunächst die Prüfung eines „Schwerpunkts demografische Entwicklung und/oder Attraktivitätssteigerung von Kernorten“ genannt, der auf ein „denkmalpflegerisches Ziel- und Maßnahmenkonzept“ in Anlehnung an die sog. Vorbereitenden Untersuchungen des BauGB zielt. Ohne dass dies benannt wird entspricht dies dem insbesondere in den neuen Bundesländern längst praktizierten Denkmalpflegeplan und der sog. denkmalpflegerischen Zielstellung. Bayern würde damit also einem bekannten Nachholbedarf entsprechen. Anschließend wird das Leerstehen von ca. 3000 denkmalgeschützten Gebäuden als Immobilienpotential bezeichnet, das auf dem Markt angeboten und vermittelt werden könnte. Nicht angesprochen wird leider die offensichtlich fehlende Strategie zur Erhaltung der genannten 3000 Gebäude, die insbesondere von einer Sicherung im Bestand und der Durchsetzung der rechtlichen Möglichkeiten nach Unterlassen von Bauunterhalt bis hin zur von den Behörden leider permanent missachteten, aber gesetzlich eröffneten Enteignung in offensichtlichen Extremfällen (z.B. Öttershausen, Ebelsbach) reichen muss.

¹² BayVGH Urteil vom 18.07.2013 – 22 B 12.1741 – <http://recht.denkmalnetzbayern.de/inhalt/2-rechtsprechung-zum-denkmalrecht/> .

¹³ Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 17. November 2014, GVBl. S. 478.

Zu 3.3: Fördermittel, Entschädigungsfonds

Zu bilanzieren bleibt vorab, dass trotz der ab 1999 sichtbar eingebrochenen Haushaltsansätze Bayern nach wie vor mehr Mittel für Denkmäler einsetzt als alle anderen Bundesländer zusammen. Die anderen Länder haben insbesondere keinen Entschädigungsfonds und stellen auch nicht die sehr zweckdienlichen Mittel für Voruntersuchungen bereit. Eine wichtige Ergänzung zu 3.3. würde übrigens fehlendes Zahlenmaterial zu den vermutlich ebenfalls weitgehend ausgedünnten Haushaltsansätzen der Kommunen sein.

Unter 3.3.1 wird die Entwicklung der Haushaltsansätze der sog. TG 75 von 1990 bis 2016 dargestellt. Die Ansätze gingen von 25 auf unter 10 Mio Euro zurück.

Zum Vergleich: Der Baupreisindex für Bauwerke in Bayern (Februar 2015) für Wohngebäude stieg von 1990 (71,1) bis 2014 auf 110,0, die Kostenmehrung seit 1973 (Basisjahr Erstaussstattung des Entschädigungsfonds) bis 2014 liegt bei dem ca. 3,25 fachen der Kosten, seit 1990 bis 2014 bei mehr als dem ca. 1,5 fachen der Kosten. Die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts des Freistaats Bayern entwickelten sich von 1973 (Inkrafttreten des DSchG) mit umgerechnet rund 9.145.479.900 € (exakt 17.887 004 800 DM) über 1990 mit 46.650.828.800 € bis 2015 auf 51.142.507.400 €, also auf das mehr als 5-fache.

Angesichts jederzeit kräftig sprudelnder Einnahmen des Freistaats kann die eklatante mehrfach negative Entwicklung der Haushaltsansätze für die Denkmalpflege nur mit sinkender Akzeptanz des Denkmalschutzes und des BLfD seitens der Staatsregierung und des Parlaments erklärt werden. Die Behauptung des Konzepts, Denkmalschutz und Denkmalpflege seien eine „tragende Säule der Politik des Freistaates Bayern“ und die „Schönrechnung“ des Konzepts auf 37,5 Mio Euro (2014) werden durch die Ausgabenansätze also nicht bestätigt. Verstärkt wird die negative Entwicklung durch die im Konzept nur am Rande erwähnte Tatsache, dass „inflationbedingte Auswirkungen und gestiegene Preise“ unberücksichtigt bleiben. Jedermann kennt die Entwicklung der Handwerkerkosten in den letzten 25 Jahren.

Hinterfragt werden muss an dieser Stelle auch, warum das Konzept auf jede Schwerpunktbildung beim Einsatz von Fördermitteln verzichtet. Über lange Jahre haben sich z.B. die Mehrjahrespläne, die Ortskern- und Bauernhausprogramme und die (mittlerweile vergessenen) Zusagen des Ministers für die Weltkulturerbestädte Bamberg und Regensburg bewährt. Mit derartigen Programmen ließen sich übergreifende Ziele der bayerischen Denkmalpflege wirksam steuern.

Bei einer Analyse der bisher verausgabten rund 800 Mio Euro aus dem Entschädigungsfonds ist zu hinterfragen, warum er nicht (auch) für die gesetzliche Zweckbestimmung der Tragung des Entschädigungsaufwandes nach Maßgabe der Art. 18 bis 21 BayDSchG eingesetzt wird. Mit einem Hinweis auf fehlende Mittel kann die Oberste Denkmalschutzbehörde nicht ernsthaft die Rettung von Baudenkmalern durch Enteignung (zumindest in den wenigen anders nicht lösbaren Fällen) und andere empfindliche Rechtseingriffe ablehnen.

Zu 3.4 Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten: Die Entwicklung der Zahlen ist natürlich nicht von einer Leistung der staatlichen Denkmalbehörden abhängig, sondern allein von der Baukonjunktur. Die Handhabung der Bescheinigungen in Bayern ist bundesweit vorbildlich; insbesondere hat sich die Kommunalisierung des

Bescheinigungswesens in anderen Bundesländer nicht bewährt (Vielzahl von Sachbearbeitern, fehlende Einheitlichkeit der Praxis der Bescheinigungen, Konnexitätsprinzip). Die Beibehaltung der entsprechenden Rechtslage ist im Übrigen eine Frage des bundesrechtlichen Einkommensteuerrechts. Das Konzept sollte deshalb als Anweisung an die Vertreter der Staatsregierung zu entsprechendem Einsatz beim Bund verstanden werden.

Zu 4. Bodendenkmalpflege

Die Bodendenkmäler sind im BayDSchG bekanntlich stiefmütterlich und unzureichend behandelt (zu den Defiziten siehe oben zu 1). Die einleitenden Erfolgsmeldungen des Konzepts zur ermittelten Zahl der Bodendenkmäler, zur Eintragung in die Denkmalliste und zur Darstellung im Denkmal-Atlas Bayern mit der Folge der Berücksichtigung in Verfahren sind erfreulich. Sie täuschen aber nicht darüber hinweg, dass für diese Bodendenkmäler keine gesetzliche Erhaltungspflicht besteht, dass die geborgenen Funde nicht als bewegliche Denkmäler in die Denkmalliste aufgenommen sind, dass ihr allein über Art. 18 BayDSchG und die Eintragung möglicher Schutz von einem aufwändigen Verwaltungsfahren und einem Verwaltungsakt abhängig wäre. Anzuzweifeln ist auch die genannte Zahl von Bodendenkmälern.

Ergänzung Dezember 2016: Das Landesamt hat 2016 auf seiner Internetseite weitere zum Teil bemerkenswerte Materialien zur Bodendenkmalpflege veröffentlicht (z.B. Kriterien für die Vermutung von Bodendenkmälern, Standards zur Durchführung geophysikalischer Prospektion in der Archäologie in Bayern (2016), Dokumentationsvorgaben für lineare Projekte (2016). Das Staatsministerium hat im März 2016 eine Dienstanweisung zu einigen Fragen des Verwaltungsverfahrens für Bodendenkmäler erlassen – siehe nachfolgend zu 4.1.

Zu 4.1 Rahmenbedingung für Neuausrichtung der Bodendenkmalpflege:

Die Behauptung, Ziel des BayDSchG sei es, Bodendenkmälern zu schützen,¹⁴ ist ersichtlich zweifach falsch, da das Gesetz weder eine Erhaltungspflicht für Bodendenkmäler (Ausnahme: Enteignungsmöglichkeit nach Art. 18 Abs. 1 und 2 für eingetragene bewegliche Bodendenkmäler) kennt, noch die Funde als bewegliche Denkmäler eingetragen sind. Die Ausführungen zur Praxis und zur Finanzierung der Ausgrabungen werden ergänzt um eine angedeutete Forderung nach regelmäßiger Fördermöglichkeit von Ausgrabungen. Hier wird ein Weg angesprochen, der nicht zu einer vielleicht populären Aushöhlung der Rechtslage nach dem BayDSchG führen darf, das in Art. 20 Abs. 1 die Entschädigung in Geld ausdrücklich davon abhängig macht, dass eine über den Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 der Bayerischen Verfassung) hinausgehende Wirkung eintritt. Soweit die Behörden das genannte Veranlasserprinzip durchsetzen können, fehlt es dennotwendig an dieser Voraussetzung; z.B. gab es keinerlei Rechtsgrund, die Ausgrabungen bei der ICE-Trasse Nürnberg-München mit Denkmalmitteln des Freistaats zu fördern (unbedeutender Anteil an den Gesamtkosten).

¹⁴ Seite 25.

Ergänzung Dezember 2016:

Unbemerkt von den meisten Betroffenen ist die Dienstanweisung des Staatsministeriums vom 9.3.2016 an die Regierungen ergangen¹⁵. Sie betrifft vordergründig nur die Bodendenkmäler, deren absolute Zahl zwar unbekannt ist, gelegentlich aber mit dem mindestens 10-fachen der eingetragenen Baudenkmäler angenommen wird. Bei einem korrekten Vollzug des Gesetzes stünden deshalb wohl mehrere tausend Verwaltungsverfahren im Jahr an, die aber nach Umfragen keineswegs durchgeführt werden. Zentral sind die Ausführungen zu den Kosten (Nr. 3), mit denen die Kostentragung nach dem sog. **Veranlasserprinzip** durchgesetzt werden soll, das im BayDSchG nicht ausdrücklich geregelt ist. Durch Auflagen (besser wohl Bedingungen) ist festzulegen, dass der Antragsteller auf seine Kosten die Maßnahmen zum Schutz von bekannten, vermuteten oder den Umständen nach anzunehmenden Bodendenkmälern durchführen muss. Angesprochen sind auch Einzelheiten wie Dokumentation, eine Zumutbarkeitsgrenze (die bei 15 % der Gesamtinvestition liegen soll; siehe auch die Hinweise unter Nr. 4), Fördermöglichkeiten und Verfahrensfragen. Angefügt sind die Anlagen „Nebenbestimmungen“ mit Formulierungsvorschlägen und die „Hinweise“ zu den denkmalfachlichen Arbeiten mit Formulierungsvorschlägen bzgl. Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe. Hier auch Hinweise zur Veranlassung der Maßnahme (je nach Fallgruppe), zur Haftung, zur Verkehrssicherungspflicht und zu Förderungen.

Bemerkung Dezember 2016: Die Dienstanweisung stellt nach denkmalrechtlicher Einschätzung einen wesentlichen Fortschritt zur Rechtssicherheit beim Vollzug des DSchG dar. Das Ministerium hat sich damit insbesondere zum sog. Veranlasserprinzip festgelegt; mit den Verfahrensanordnungen und Mustern wird die angedachte ausdrückliche Gesetzesänderung entbehrlich, die in anderen Bundesländern zu reichlich kuriosen Formulierungen geführt hat. Die vorgeschlagenen Muster sind vielfach praxisgerecht, was aber die Verwendung anderer Formulierungen nicht ausschließen sollte (zahlreiche Hinweise und Materialien in Denkmalrecht in Deutschland¹⁶ unter 3.4.2 Bodendenkmal, Archäologie, 3.4.2.1 zur Kostentragung, 3.4.2.2 zur Bodendenkmalverträglichkeit, 3.4.2.3 zum Verfahren (hier u.a. die offene Liste der Universität Bamberg mit den Grabungsfirmen, ferner die Muster Bodendenkmalpflege unter Nr. 3.1.1.4 und die umfangreichen Formulierungshilfen, Textbücher und Muster unter Nr. 3.5). Unerfindlich bleibt, warum das Ministerium seine Anweisung nicht gleichzeitig auf sämtliche Verwaltungsverfahren für Denkmäler aller Art erstreckt, obwohl auch bei Bau- und beweglichen Denkmälern die Voraussetzungen strukturell identisch sind.

Zu 4.2: Ausgrabungen bei Zufallsentdeckungen: Notwendig sind Einzelfallentscheidungen nach geltendem Recht. Unverständlich ist allerdings die Annahme des Konzepts unter 4.2.1 und wiederholt unter 4.3.1, der Einsatz des eigenen Fachpersonals des BLfD sei kostenfrei.

¹⁵ Download des vollständigen Textes unter Aktuelles auf der Startseite des Denkmalnetzes Bayern.

¹⁶ <http://recht.denkmalnetzbayern.de/> .

Die unter 4.2.2 des Konzepts genannten geplanten Maßnahmen entsprechen offensichtlich der Praxis, sie können kaum als „Neuausrichtung“ (so Überschrift 4.1) der bayerischen Bodendenkmalpflege bezeichnet werden.

Zu 4.3 Ausgrabungen in „Vermutungsflächen“: Sowohl die genannten umgesetzten, als auch die geplanten Maßnahmen entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis, die nur punktuell präzisiert werden soll. Sie können ebenfalls kaum als „Neuausrichtung“ der Bodendenkmalpflege bezeichnet werden.

Zu 4.4 Ausgrabungen in bekannten Bodendenkmälern

Nicht erst seit einem Vorschlag der MVD (so aber 4.4.1), sondern seit Jahrzehnten wurden vom LfD finanzielle Unterstützungen für Ausgrabungen gewährt. Die angesprochenen Kosten- und Zeitgrenzen haben sich seit jeher aus den Bewilligungsbescheiden ergeben, in denen bekanntlich zuwendungsfähige Kosten und Bewilligungszeiträume genannt sind.

Zu 4.5 Eigentum an archäologischem Fundgut

Das BayDSchG hat aus guten Gründen auf die Einführung eines Schatzregals verzichtet und damit die Rechtslage nach dem BGB beibehalten. Diese guten Gründe werden durch die Einführung eines Schatzregals in den anderen Bundesländern bestätigt. Nicht nur bei der Rechtslage nach BGB ergeben sich die vom Konzept apostrophierten „Schwierigkeiten im Vollzug“, sie sind allgegenwärtig. Das gilt besonders in den Ländern mit dem genannten „Anspruch auf Wertausgleich“, der in der Praxis kaum umsetzbar ist. Wie eine gewissenhafte Analyse der Auswirkungen der eingeführten diversen Schatzregale zeigt, kann auch eine Auswirkung auf die sog. Raubgräberei nicht nachgewiesen werden. Zudem haben sich die Gesetzgeber der anderen 15 Bundesländer trotz entsprechender Koordinierungsinstitutionen (z.B. KMK) als unfähig erwiesen, eine einheitliche Formulierung der rechtlichen Voraussetzungen und der Rechtsfolgen zu finden. So besteht in dieser Frage eine unvergleichliche Rechtszersplitterung mit kleinem, großem und umfassenden Schatzregal,¹⁷ die den Kulturföderalismus ad absurdum führt. Vom Erlass eines Gesetzes mit einer sechzehnten Formulierung (u.a. mit einem prozessträchtigen Anspruch auf Wertausgleich) kann daher nur abgeraten werden. Bayern sollte sich auf die Maxime des Konzepts¹⁸ besinnen: „keine Ausweitung des gesetzlichen Schutzzumfangs“.

Zu 4.6 Weitere Bereiche (Bodendenkmäler): Den Ausführungen unter 4.6.1 und 4.6.2 zu Ehrenamt und Kommunalarchäologien ist nichts hinzuzufügen. Dabei handelt es sich um langjährige Praxis, die nicht zuletzt durch die Erfahrungen aus der DDR und aus den neuen Bundesländern vorgezeichnet wurden.

Zu 4.6.3 Nebenbestimmungen bei Erlaubnissen nach Art. 7 BayDSchG: Interessant ist, dass nunmehr auch in Bayern für den Bereich der Bodendenkmäler (die gleichgelagerte Situation bei den Baudenkmalern wird im Konzept nicht genannt)

¹⁷ Siehe u.a. Kemper in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage 2017, D II Nr. 3.

¹⁸ Seite 13.

Hinweise für eine künftige Handhabung der Nebenbestimmungen geprüft werden sollen. Tatsächlich bestehen hierzu neben bundesweiten Vorarbeiten längst Regelungen im BayDSchG in Verbindung mit dem BayVwVfG und in der Gemeinsamen Bekanntmachung von 1984.¹⁹

Ergänzung Dezember 2016:

Tatsächlich ist mittlerweile die Dienstanweisung des Staatsministeriums vom 9.3.2016 ergangen (siehe oben). Bei einem korrekten Vollzug des Gesetzes stünden jährlich mehrere tausend Verwaltungsverfahren der unteren Denkmalschutzbehörden an, die aber nach Umfragen nur sporadisch durchgeführt werden. Zentral sind die Ausführungen zum Veranlasserprinzip, das auch ohne Gesetzesänderung durchgesetzt werden kann. Angesprochen sind auch Einzelheiten wie Dokumentation, eine Zumutbarkeitsgrenze (die bei 15 % der Gesamtinvestition liegen soll; siehe auch die Hinweise unter Nr. 4), Fördermöglichkeiten und Verfahrensfragen. Angefügt sind die Anlagen „Nebenbestimmungen“ mit Formulierungsvorschlägen und die „Hinweise“ zu den denkmalfachlichen Arbeiten mit Formulierungsvorschlägen bzgl. Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe. Hier auch Hinweise zur Veranlassung der Maßnahme (je nach Fallgruppe), zur Haftung, zur Verkehrssicherungspflicht und zu Förderungen. Die Dienstanweisung stellt einen wesentlichen Fortschritt zur Rechtssicherheit beim Vollzug des DSchG dar.

Zu 5. Allgemeines, Übergreifendes

Zu 5.1 Umfragen: Bestimmte Fragestellungen eignen sich bekanntlich – wie z.B. zur Zugehörigkeit zur EU und zur Wiedereinführung der DM - nicht für Umfragen. Im Bereich der Denkmalpflege wird sich ergeben, dass alle Befragten für Neuschwanstein und den Tag des offenen Denkmals sind, dass die Eigentümer auf die unzumutbaren Belastungen und willkürliches Behördenverlangen verweisen. Die Antworten und ähnliche Ergebnisse sind unerheblich für die Fortentwicklung des staatlichen Denkmalschutzes, wie ihn das Konzept anstrebt. Zur Kosteneinsparung kann auch auf die Umfrage des benachbarten Oberösterreich zurückgegriffen werden (Denkmalpflege im Trend, 1994: Das Mindestalter für Denkmalschutz sehen 41 % der Befragten bei 100 Jahren, 28 % bei 200 Jahren; 50 Jahre reichen nur bei 19 %. Die Umfrage wurde übrigens nicht wiederholt!).

Zu 5.2 Bürgerschaftliches Engagement: Unverständlich selektiv spricht das Konzept unter diesem hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit und Motivation eigentlich übergreifend wichtigen Thema leider unter Ausklammerung der entscheidenden Fragen des bürgerschaftlichen Engagements nur die Einrichtung einer Art National Trust an. Dem Vorhaben ist von Herzen Erfolg zu wünschen. Allerdings muss darauf Bedacht genommen werden, dass die Einrichtung nicht zulasten der personellen und finanziellen Ressourcen des LfD ausgestattet wird. Dem Denkmalgedanken ist neben

¹⁹ Der Vollständigkeit halber darf z.B. auf die entsprechenden praxiserprobten Musterformulierungen in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, insbesondere Teil I Rdnr. 198 ff., verwiesen werden (hier übrigens auch entsprechende Muster für Baudenkmäler in Teil E Rdnr. 253 ff.); die Muster konnten in der 4. Auflage aus Platzgründen nicht aufgenommen werden. Sie stehen jedoch in Denkmalrecht in Deutschland unter 3.5.zum Download zur Verfügung - <http://recht.denkmalnetzbayern.de/>.

dem Landesverein und einigen anderen Organisationen seit einiger Zeit auch das Denkmalnetz Bayern mit seiner umfangreichen Website verbunden; die Zusammenarbeit sollte trotz mancher kritischer Äußerung seitens dieser Organisationen selbstverständlich werden.

Zu 5.3 Vollzug des Denkmalschutzgesetzes: Das Konzept nennt hier unverständlich selektiv nur die seitens der Referenten des Ministeriums bereits seit 1985 intendierte Überarbeitung der Gemeinsamen Bekanntmachung von 1984; berücksichtigt werden sollte insbesondere das bundesweit beachtete Ministerialschreiben zur Zumutbarkeitsprüfung vom 14.1.2009 und die Bestätigung durch die nachfolgende Rechtsprechung. Das Vorhaben kann also nur begrüßt werden. Vorausgehen sollten allerdings eine kritische Analyse und nachfolgend eine Ergänzung des BayDSchG hinsichtlich echter Desiderate (nota bene: hierzu gehören nicht Schatzregal, Welterbestätten, National Trust und Veranlasserprinzip) und eine Einbeziehung des Bundes- und Landesbau- und des Umweltrechts. Unter dem Punkt Vollzug des Denkmalschutzgesetzes wäre auch die uneinheitliche und unzureichende Behördenpraxis hinsichtlich der unter 3.2.2 genannten 3000 ungenutzten und der zahllosen nicht genannten weiteren gefährdeten Bau- und Bodendenkmäler zu nennen.

Zu 5.4 Fort- und Weiterbildung: Die Absichten sind ausnahmslos zu begrüßen. Der Umbenennung von Thierhaupten mögen entsprechende Aktivitäten als Beratungs- und Fortbildungszentrum folgen.

Ergänzung Dezember 2016: Defizite bei der Fortbildung der Referenten des Landesamtes und Neupositionierung zum Ensemblebegriff

Eine Reihe von auch seitens des Denkmalnetzes aufgegriffener Fälle zeigt, dass den Gebietsreferenten des Landesamtes einige praxisrelevante Fragen näher gebracht werden müssen. In Sachen des Hauptbahnhofes München und des sog. Quartiers an der Stadtmauer in Bamberg haben sich eklatante Einschätzungslücken hinsichtlich des Ensembleschutzes erwiesen. Auch die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.4.2016 Az.1 B 12.2353 stellt Anforderungen an das Landesamt zu einer qualifizierten Nachqualifizierung der bisherigen rund 890 (Zahl lt. Website des LfD) Ensembles und regt damit letztlich eine Neupositionierung der bayerischen Denkmalverwaltung und der Referenten des Amtes zu dem bisher vernachlässigten Rechtskreis an.

Nicht angesprochen wird im Konzept die Aus- und Fortbildung von Denkmalpflegern an den **Universitäten und Hochschulen**. Unbemerkt von der Öffentlichkeit hat das Ministerium das Aufbaustudium Denkmalpflege an der TU München unter Beibehaltung einzelner Lehrveranstaltungen eingestellt und den Studiengang in Bamberg/Coburg zwar erweitert (drei- bzw. viersemestrige Masterstudiengänge "Denkmalpflege / Heritage Conservation" mit 90 und 120 ECTS), aber gleichzeitig personell ausgedünnt. „Management und Recht der Denkmalpflege“ wird in Bayern nicht mehr gelehrt. Positive Forderungen und Impulse für die Zukunft fehlen im Konzept. Übersehen wurde vom Konzept wohl, dass nach einem Kabinettsbeschluss vom 5.8.2014 die Universität Bamberg ab 2016 für eine Laufzeit von fünf Jahren jährlich eine Million Euro für den Aufbau eines Kompetenzzentrums Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien erhalten soll.

Ergänzung Dezember 2016

Hochschulbereich: Weder seitens des Ministeriums noch seitens des Landesamtes wurde bisher auf neuere Errungenschaften im Bereich der Denkmalpflege an der Universität **Bamberg** hingewiesen.

1. Das **Bachelorstudienfach Kulturgutsicherung** bietet eine Kombination aus Denkmalpflege, Restaurierungswissenschaft, Bauforschung und Baugeschichte im Rahmen eines mehrjährigen Bachelorstudienganges der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften. Weiterhin besteht der Masterstudiengang Denkmalpflege /Heritage Conservation mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

2. Zu Beginn des Jahres 2016 hat das neu gegründete **Kompetenzzentrum für Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien (KDWT)** seine Arbeit aufgenommen. In den kommenden fünf Jahren erhält es eine Gesamtsumme von 5 Millionen Euro. Diese stammt aus der „Nordbayern-Initiative“, mit der die Staatsregierung die wirtschaftliche Entwicklung Nordbayerns bis 2018 mit 598 Millionen Euro fördern will. Das KDWT umfasst nun drei Arbeitsbereiche: Die Denkmalpflege hat einen Schwerpunkt im Bereich internationaler Kulturgüterschutz und lokale Erinnerungskulturen und -techniken. Die Bauforschung und -geschichte ist ingenieurwissenschaftlich auf die Prozesse und Techniken historischer Bauwerke ausgerichtet. Der dritte Arbeitsbereich ist restaurierungswissenschaftlich geprägt und umfasst neben der historischen Werkstoffwissenschaft auch die technik-wissenschaftlich ausgerichteten Angewandten Konservierungswissenschaften.²⁰

3. Eingerichtet wird ferner ein neuer **Masterstudiengang "Digitale Denkmaltechnologien"**. Die Universität Bamberg und die Hochschule Coburg erhalten hierzu 3 Millionen Euro. Es ist der erste Studiengang dieser Ausrichtung mit umfassenden IT-Inhalten. Im Fokus des Studiengangs steht die durchgängige digitalisierte Erfassung und Bewertung von Baudenkmalern. 1.7 Millionen Euro der Gesamtsumme gehen an die Universität Bamberg. Diese wird davon einen neuen Lehrstuhl für Digitale Denkmaltechnologien einrichten sowie die beteiligten Lehrstühle aus der Angewandten Informatik durch Mitarbeiterkapazitäten stärken. Der interdisziplinär ausgerichtete Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen aus dem Bauingenieurwesen, der Architektur, dem Restaurierungswesen, der Kulturgutsicherung, der Informatik, der Vermessungskunde, der Geographie, der Archäologie, dem Kulturmanagement aber auch dem Kommunikationsdesign. Die Studierenden sollen nach dem Studium digitale Denkmaltechnologien anwenden können sowie deren denkmalpflegerische und technische Grundlagen beherrschen. Sie sollen außerdem beurteilen können, welche Methoden in der Denkmalpflege geeignet sind – hinsichtlich Nachhaltigkeit, Material und Konstruktion. Die 3 Millionen Euro kommen aus dem Förderprogramm "Digitaler Campus Bayern". Das Staatsministerium will damit bayerische Hochschulen beim Ausbau ihrer digitalen Infrastruktur und spezifischer Lehrangebote zu Informationstechnologien unterstützen. Die Finanzierung läuft fünf Jahre.

²⁰ Weitere Informationen unter www.uni-bamberg.de/kdwt.

Demgegenüber zeigt sich leider keine positive Entwicklung im Bereich der **Münchner Universitäten**. Die TU bietet weiterhin lediglich partiell Lehre und Forschung seitens der beiden Lehrstühle für Baugeschichte, Historische Bauforschung und Denkmalpflege sowie für Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften. An der LMU München bearbeiten Studenten an der Professur für Entwerfen, Umbau und Denkmalpflege Projekte bei denen es um Umbau, Anpassung im Bestand und Sanierung geht.

Zu 5.5 **Veröffentlichungen**: Die restriktiven Ausführungen im Konzept zu den Veröffentlichungen sind vielsagend, aber völlig unbefriedigend. Das BLfD war über Jahrzehnte die nicht nur deutschlandweit führende wissenschaftliche Institution im Bereich der Denkmalforschung und Denkmalerhaltung. Dem entsprach die von 1979 bis 2008 reichende Reihe der 117 Arbeitshefte mit weltweit beachteten Ergebnissen, deren Anspruch durch die von 2010 bis 2013 erschienen „Denkmalpflege – Themen“ und die „Schriftenreihe des BLfD Inhalte - Projekte - Dokumentationen“ seit 2010 nur unzureichend fortgesetzt wird. Der bedauerlichen Aufgabe des wissenschaftlichen Anspruchs und der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse des BLfD folgten weit weniger anspruchsvolle Publikationen, die nunmehr mit „bürgernahen“ Broschüren zu einigen lediglich populären Themen und mit Gaststättenführern ersetzt werden sollen. Das internationale Ansehen des BLfD (und des Freistaats) werden dadurch riskiert. Im Text vergessen²¹ und hoffentlich nicht ebenfalls aufgegeben werden durch das Konzept weitere renommierte Publikationsreihen des BLfD z.B. im Bereich der Bodendenkmalpflege und der Inventarisierung; bundesweit einmalig ist zumindest die Fortführung des Inventars Bamberg, wenn auch die Arbeit an weiteren Kreisen und Städten offensichtlich nicht fortgeführt werden soll. Unerwähnt bleibt die Fortführung Reihe der Denkmaltopographien, deren Formulierungen zwar für die rechtliche Denkmaleigenschaft unerheblich sind, deren Wert für die Öffentlichkeitsarbeit des BLfD - mit Ausnahme der Möglichkeit sog. Apps²² - vom Konzept wohl nicht gesehen wird. Höchste Zeit wäre es, die „Denkmalpflege-Informationen“ in eine Zeitschrift überzuführen, Baden-Württemberg, Hessen und andere Länder haben es längst vorgemacht.

Ergänzung Dezember 2016:

Das Konzept Denkmalpflege 2020 ist mittlerweile als Hochglanzbroschüre erschienen. Publiziert hat das Landesamt auf seiner Internetseite weitere Materialien zur Bodendenkmalpflege veröffentlicht (z.B. Kriterien für die Vermutung von Bodendenkmälern, Standards zur Durchführung geophysikalischer Prospektion in der Archäologie in Bayern (2016), Dokumentationsvorgaben für lineare Projekte (2016). In der Schriftenreihe des Landesamtes sind seit 2015 erschienen: Die Innklöster Gars und Au. Baugeschichte und Instandsetzung, die erwähnten Kriterien für die Vermutung von Bodendenkmälern, und die Bände Kontaminiert - Dekontaminiert. Strategien zur Behandlung biozidbelasteter Ausstattungen, sowie Römische Vici und Verkehrsinfrastruktur in Raetien und Noricum, jeweils 2016. In den Denkmalpflegeinformationen vom März 2016 findet sich ein Bericht „Eine neuer Hauptbahnhof für München“; die neue Studie über die Denkmaleigenschaften des Hauptbahnhofs (im Denkmalnetz²³) wurde dabei

²¹ Mit Ausnahme der auf Seite 36 nachträglich eingefügten Übersicht über die Publikationsreihen.

²² Seite 34.

²³ Download unter http://www.denkmal.netzwerk-heimat.de/index.php/menueeintrag/index/id/10/seite_id/1684 .

geflissentlich übersehen. Ohne wesentliches Zutun des Landesamtes ist schließlich 2016 immerhin innerhalb der „Kunstdenkmäler von Bayern“ der fünfte Band der Reihe "Der Dom zu Regensburg" erschienen.²⁴

Zu 5.6 Denkmalpflege und Tourismus: Die Ausführungen zeigen die Rückkehr zur Lederhose und machen ob ihrer Euphorie eine entsprechende Umfrage (siehe Nr. 5.1) fast überflüssig. Die Publikationsreihe „Genuss mit Geschichte“ entspricht nicht den früheren wissenschaftlichen Ansprüchen des BLfD; viele einschlägige aber nicht denkmalspezifische Informationen findet der Interessent heutzutage vielfach im Internet.

Zu 5.7 „Facility Management“ / Monumentenwacht“: FM bezeichnet bekanntlich die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden. FM wird von vielen Hochschulen als Studiengang angeboten, u.a. auch im Rahmen von Studiengängen für Denkmalpflege. Unter Monumentenwacht versteht man in Anlehnung an das holländische Vorbild seit mehr als einem Jahrzehnt einen Denkmalinspektionsdienst. Bayern hätte schon seit Jahrzehnten entsprechende Daten zu den bekannten Bau- und Bodendenkmälern eruiieren, dokumentieren und in Denkmalpflegepläne und Zielstellungen überleiten können. Die DDR und nachfolgend die neuen aber mittlerweile auch einige alte Bundesländer haben das vorgemacht. Das Fehlen entsprechender landesweiter Untersuchungen und Anstrengungen sollte schnellstmöglich ausgeglichen werden. Einem überfälligen, aber weiter dringlichen Desiderat der staatlichen Denkmalpflege; der durch das Konzept erstmals angedachten Prüfung, muss allerdings ein entschiedenes Vorgehen nach dem Denkmalschutzgesetz im Einzelfall folgen.

²⁴ Allerdings fehlt der Regensburger Dom auf der nur bis 2006 reichenden Liste der Inventare.

Zusammenfassung:

Das Konzept dient offensichtlich einer politischen Absichtserklärung von Minister und Generalkonservator. Tatsächlich werden einige wichtige Anliegen von Denkmalschutz und Denkmalpflege angesprochen. Die Formulierungen halten sich aber fast ausschließlich im allgemeinen Rahmen unverbindlicher Absichten und „Prüfungen“.

In der leider unübersehbaren Praxisferne des Konzepts nicht angesprochen sind wesentliche Existenzfragen der staatlichen Denkmalpflege.

Dies beginnt bei der durch die „**Maximen**“ eigentlich ausgeschlossenen Revision des Denkmalschutzgesetzes, die sich trotz zahlreicher in der Praxis evidenter Defizite in der Ankündigung eines Gesetzentwurfs zu einem Schatzregal erschöpfen soll.

Das Konzept legt seinen Schwerpunkt auf die Bodendenkmalpflege, die Probleme der **Baudenkmalpflege** werden im Gegensatz zu den Gewichten in der täglichen Praxis eher vernachlässigt. Die Aufgabe der Betreuung der **nichtstaatlichen Museen** wird überhaupt nicht thematisiert.

Obwohl dies von einem Zukunftskonzept zu erwarten wäre, enthält das Konzept keinerlei Aussage zu den entscheidenden praktischen Fragen der **Kosten und ihrer Finanzierung** durch die öffentliche Hand. Allein die angedachten Leistungen für ein „Facility-Management“, eine „Monumentenwacht“, für die genannten vorbereitenden Untersuchungen mit denkmalpflegerischen Ziel- und Maßnahmekonzepten in Gemeinden und Untersuchungen und Planungen für die gefährdeten Denkmäler und die Bodendenkmäler lösen nicht erfasste Kostendimensionen aus. Vom aktuellen Personal des BLfD (zumeist Wissenschaftler ohne Erfahrung mit Objektplanung und Kostenermittlung) können diese Leistungen in der Praxis nicht erbracht werden. Erfahrungen bestehen nur bei der Vergabe von Untersuchungen bei der Dorferneuerung; übertragbar sind wohl Erfahrungen der Schlösserverwaltung mit deren ausgewählten Objekten.

Generell nicht angesprochen ist im Konzept die **Personalausstattung** des BLfD, die in der Praxis nicht einmal die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach Art. 12 BayDSchG zulässt. Schamhaft verschwiegen wird der Personalabbau des Amtes unter den letzten Amtsleitern. Die konkreten Zahlen sind unschwer den früheren Jahresberichten des BLfD zu entnehmen. Die zu bilanzierende zahlenmäßige Ausdünnung des Personals des Amtes widerspricht der Grundaussage des Konzepts, Denkmalschutz und Denkmalpflege seien eine „tragende Säule der Politik des Freistaates Bayern“. Zu bilanzieren ist außerdem für die Praxis ein Fehlen von Fachkompetenz innerhalb des BLfD, das allerdings mit der ausgedünnten Personaldecke zusammenhängen mag. So fehlen seit Jahren landesweite Fachkompetenzen im Bereich der Gartendenkmalpflege und der technischen Denkmäler, was z.B. in Bamberg zu den Zerstörungen von Gärten und Grünanlagen im Bereich des Klosters Michaelsberg und der Villa Schröppel (Titel der „Bilanz 2015“) sowie zu dem Zustand von Mühlen und Bahnanlagen geführt hat. Es fehlen auch Kompetenzen für Städtebau, Umweltverträglichkeitsprüfung und bewegliche Denkmäler; letztere werden auch nicht durch die im Konzept völlig ausgesparte²⁵ **Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen** substituiert.

²⁵ Mit Ausnahme der Übersicht über die Publikationen des Landesamtes auf S. 36.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat auch den gesetzlichen Auftrag zur Betreuung der rund 1300 nichtstaatlichen Museen. Die zu diesem Zweck eingerichtete Landesstelle ist ein wesentlicher organisatorischer Bestandteil Teil des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, sie ist aber nicht Teil des Internetauftritts des Landesamtes sondern nur über Links erreichbar. Tatsächlich führt sie ein weitgehendes Eigenleben, erscheint nicht im Konzept 2020 des Landesamtes, der Generalkonservator überlässt den Auftritt als Behördenchef der Leiterin, die Publikationen erscheinen nicht als Publikationen des Landesamtes usw.²⁶

Ergänzung der Zusammenfassung Dezember 2016:

Defizite der Denkmallisten erweisen 2016 mehrere aktuelle Problemfälle. Die Denkmaleigenschaften mehrerer wichtiger Einzeldenkmäler und Ensembles (München Hauptbahnhof, Bamberg Ensemble Altstadt) sind weiterhin verkannt. Dies führt zu Fehlbeurteilungen von Planungen, Wettbewerben und Abbrüchen. Als dringend erweisen sich eine entsprechende Fortbildung der Inventarisatoren des LfD und eine Fortschreibung der Denkmalliste.

Lohnend erschiene schließlich die Überprüfung des Konzepts 2020 anhand der Ergebnisse des **Modellversuchs Denkmalpflege** 2007 bis 2011 (MVD). Offenbar sind diese auch im Dezember 2016 noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Kein Wort verliert das Konzept zur Beteiligung des **Landesdenkmalrats**. Nicht zu verkennen ist, dass dieses Gremium oft nicht im Sinne des Verfassungsauftrags der Art. 3 und 141 BV gutachtet und wirkt (z.B. Lieber Augustin in Lindau). Das Staatsministerium sollte von seiner Ermächtigung in Art. 14 Abs. 5 BayDSchG Gebrauch machen und die Öffentlichkeit und damit Transparenz der Meinungsbildung im Landesdenkmalrat herstellen. Dem würden auch die Veröffentlichung der Tagesordnungen und der Sitzungsprotokolle dienen.

Ergänzung Dezember 2016 - Perspektiven

Aufmerksam zu verfolgen sein werden auch in den nächsten Jahren die Entwicklung einiger aktueller oder sich abzeichnender Problemfälle in Bayern und die Schicksale der betroffenen Baudenkmäler und Ensembles:

- **Hauptbahnhof München:** Der Hauptbahnhof gehört zu den gefährdeten Denkmälern. Die Gefährdung verdichtet sich zusehends durch die Absichten von Stadt und Bahn, denen das BLfD mehr oder weniger tatenlos zusieht, indem es die Denkmaleigenschaften negiert.²⁷

²⁶ Dementsprechend ist das Jubiläumsheft museum heute 50 vom Dezember 2016 keine Publikation des Landesamtes, sondern der Landesstelle – download unter Landesstelle – Veröffentlichungen.

²⁷ Zu den Denkmaleigenschaften siehe die Studie „Die Denkmaleigenschaften des Münchner Hauptbahnhofs“ http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/25/seite_id/1684; das LfD schreibt hierzu am 22.6.2016 in einem Brief an das Denkmalnetz: „Neue Erkenntnisse zur Bau- und Veränderungsgeschichte ... sind hieraus jedoch nicht zu entnehmen.“

- Tierklinik München: Die Tierklinik unterliegt einem starken Abrissdruck seitens der Staatsbauverwaltung. Das BLfD verweigert die Anerkennung der Denkmaleigenschaften.²⁸ Eine politische Entscheidung steht an.²⁹
- Gefährdete Denkmäler in **Bamberg**: Mehrere Denkmäler sind vom Denkmalnetz in die Rubrik der gefährdeten Denkmäler aufgenommen.³⁰ Unmittelbarer Veränderungsdruck besteht hinsichtlich des inmitten des Ensembles Altstadt liegenden Areals „Quartier auf der Stadtmauer“, in dem ensembleprägende Bestandteile wie der wiederum schützenswerte Neubau der Sparkasse zu Beginn von 2017 abgerissen und durch eine nicht denkmalgerechte Neubebauung ersetzt werden sollen.³¹ Bereits im Schnellverfahren abgetragen ist die vom LfD bei der>Listenerstellung ausgesparte „Sterzer-Mühle“, deren Spolien in den Neubau eines Welterbezentrums integriert werden sollen.³²
- Das **Wagenknechthaus** in Donauwörth ist einer der ältesten Profanbauten Bayerns. Die Stadt hat den Abriss entgegen dem Votum des Landesamtes in offensichtlich rechtswidriger, aber von der Regierung von Schwaben sanktionierten Weise genehmigt.

Das Denkmalnetz Bayern hat im Herbst 2016 unter dem Titel „**15 Punkte für eine bessere Denkmalpflege in Bayern**“ ein Positionspapier vorgelegt, das nach einem Diskussionsprozess mit Experten aus Denkmalpflege, Denkmalrecht und Bürgerinitiativen Vorschläge zur Verbesserung der Denkmalpflege und Baukultur in Bayern unterbreitet. Die Themenvielfalt reicht von Fragen der Bildung und Ausbildung bis zu Anpassungen im Denkmal- und Planungsrecht. Das Denkmalnetz möchte mit diesen Punkten in einen Dialog mit Akteuren aus Politik und Verwaltung sowie der weiteren Öffentlichkeit treten.³³ Wie die hiermit vorgelegte Bilanz befassen sich die „15 Punkte“ mit wichtigen Fragen der Praxis:

Bildung stärken

1. Denkmalpflege, Architektur- und Ortsgeschichte in Lehrplänen verankern
2. Relevante Hochschulausbildungen anpassen
3. Besondere Qualifikationen von Architekten und Ingenieuren anerkennen

Verbesserte Qualifikation und Ausstattung der Denkmalbehörden

4. Verpflichtende Qualifikation des Personals der Unteren Denkmalschutzbehörden
5. Aufgabenadäquate Personalausstattung des Landesamtes für Denkmalpflege

Verbesserte Information von Denkmaleigentümern und Behörden

6. Denkmaleigenschaft in Grundbuch und Kataster eintragen
7. (Neu-)Eigentümer von Denkmälern regelmäßig informieren

²⁸ http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/17/seite_id/1783

²⁹ <https://www.merkur.de/lokales/muenchen/stadt-muenchen/tierklinik-ein-teil-baus-bleibt-erhalten-6910600.html>

³⁰ <http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/25#>

³¹

http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/17/seite_id/1801/parameter/YToxOntzOjE1OiJzZWl0ZW5fcGVyX3RlaWwiO2k6MTA7fQ%3D%3D

³² <http://www.nordbayern.de/region/bamberg/wiederaufbau-der-unteren-muhlen-bamberg-genehmigt-1.5186677>

³³ Download unter

http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/17/seite_id/1896

Förderung gestalten

8. Reguläre Förderungen außerhalb des Entschädigungsfonds erhalten und stärken

Verfahren und Denkmalrecht anpassen

9. Vollzugsprobleme beseitigen

10. Dissensverfahren wieder einführen

11. Bürgerbeteiligung bei denkmalrechtlichen Verfahren einführen

12. Verbandsklage rechtlich absichern

13. Landesdenkmalrat besser einbinden

14. Erhalt des Stadtbildes und der besonders erhaltenswerten Bausubstanz fördern

15. Bodendenkmäler besser schützen

Diese 15 Punkte stellen eine eigenständige Ergänzung der Bilanz 2015 / 2016 dar. Wegen der Einzelheiten ist auf den Text zu verweisen. Ebenfalls aufmerksam zu verfolgen sind das weitere Schicksal und die Umsetzung dieses Positionspapiers im politischen Raum.

Bamberg, den 27. Juli 2015 / 31. Dezember 2016

gez.

(Dr. Dieter Martin)

Hinweis: Zu den Fotos der Titelseite siehe die Fußnote 1.